

29.06.87

In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Siebenten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung
der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstands-
gesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre
Aufsichtsbehörden - DA -)
(7. DA-ÄndVwV)

Punkt der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der allgemeinen Verwaltungsvor-
schrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit
folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Abschnitt I Nr. 1 (§ 48)

In Nummer 1 ist § 48 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Einsicht in die Sammelakten gewähren sowie Auskünfte und Abschrif-
ten aus den Sammelakten erteilen darf der Standesbeamte nur hin-
sichtlich solcher Angaben und Unterlagen, die ausschließlich für
Zwecke der Beurkundung des Personenstandsfalls erhoben worden sind."

(noch Ziffer 1)

Als Folge

ist die Überschrift in § 48 wie folgt zu fassen:
"Einsicht, Auskünfte und Abschriften".

Begründung:

Klarstellung, daß entsprechend dem Hinweis in § 86 Abs. 5 DA auch weiterhin Einsicht in die Sammelakten möglich ist.

R 2. Zu Abschnitt I Nr. 3 (§ 87)

In Nummer 3 ist der an § 87 Abs. 1 anzufügende Satz wie folgt zu fassen:

"Kann dem Begehren eines Antragstellers sowohl durch Erteilung einer beglaubigten Abschrift als auch durch Ausstellung einer anderen Personenstandsurkunde entsprochen werden, so darf eine beglaubigte Abschrift nur erteilt werden, wenn der Eintrag keinen Randvermerk enthält."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 3. Zu Abschnitt I Nr. 9 (§ 140)

In Nummer 9 ist § 140 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Dies berücksichtigt der Präsident des Oberlandesgerichts im Verfahren über die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 170)."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 4. Zu Abschnitt I Nr. 10 (§ 152)

In Nummer 10 Buchstabe c sind in § 152 Abs. 10 Satz 1 erster Halbsatz die Worte "zu beachten" durch die Worte "auch dann zu beachten, wenn das Kind keinem Vertragsstaat angehört" zu ersetzen.

Begründung:

Der vorgesehene Abs. 10 Satz 1 könnte dahin mißverstanden werden, daß ein nach dem Heimatrecht des Kindes kraft Gesetzes bestehendes Gewaltverhältnis nur dann zu beachten ist, wenn das Kind einem der Vertragsstaaten des Minderjährigenschutzabkommens angehört. Die Anwendung des Minderjährigenschutzabkommens hängt jedoch nicht von der Staatsangehörigkeit des Kindes zu einem Vertragsstaat, sondern nur davon

(noch Ziff. 4)

ab, ob es seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Vertragsstaat hat. Insbesondere sind auch kraft Gesetzes bestehende Gewaltverhältnisse zu beachten, wenn das Kind keinem Vertragsstaat angehört (vgl. BGHZ 60, 68 - ständige Rechtsprechung - und dazu DIV - Stellungnahme III Der Amtsvormund 1987 S. 377).

5. Zu Abschnitt I Nr. 10 (§ 152)

In Nummer 10 Buchstabe c ist § 152 Abs. 11 wie folgt zu fassen:

"(11) Für ein nichteheliches Kind gilt Absatz 10 Satz 1 unter der dort genannten Voraussetzung. Eine anzuerkennende Entscheidung über das Sorgerecht ist zu beachten. Im übrigen wird sich die Vertretung des Kindes regelmäßig aus einer Bescheinigung über eine angeordnete oder gesetzliche Amtspflegschaft oder aus einer sonstigen Verfügung des Vormundschaftsgerichts ergeben. In Zweifelsfällen oder wenn das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich des Personenstandsgesetzes hat, ist die Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsbehörde einzuholen."

Begründung:

- a) In Rechtsprechung und Lehre ist bisher noch nicht abschließend geklärt, nach welchen Grundsätzen nicht-eheliche Kinder ausländi-

(noch Ziffer 5)

scher Mütter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, gesetzlich vertreten werden (vgl. Oberloskamp DAV 1987, 489). Folgende Auffassungen werden vertreten:

- aa) Das deutsche Jugendamt wird für alle nichtehelichen Kinder ausländischer Mütter gesetzlicher Amtspfleger (vgl. OLG Celle Beschluß vom 6.3.1987 ZfF 1987, 86; Palandt-Heldrich 46. Auflage, Artikel 20 EGBGB Anmerkung 3).
- bb) Das deutsche Jugendamt wird nur für die nichtehelichen ausländischen Kinder gesetzlicher Amtspfleger, die nicht unter elterlicher Sorge stehen (vgl. Kammergericht Beschluß vom 27.1.1987, ZfJ 1987, 249, Deutsches Institut für Vormundtschaftswesen, Stellungnahme I, DAVorm 1986/669 und DAVorm 1987, 377).
- cc) Das deutsche Jugendamt muß für die nichtehelichen ausländischen Kinder, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, zum Amtspfleger bestellt werden (Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg DAVorm 1987, 385 und Krzywon BWNotZ 1987, 37).

Die Dienstanweisung sollte eine vorschnelle Festlegung auf eine dieser Meinungen vermeiden.

(noch Ziffer 5)

- b) Zustimmung verdient allerdings die Absicht der 7. DA-ÄndVwV, der Praxis des Standesbeamten hier Hilfen zu geben. Auch kann der 7. DA-ÄndVwV insoweit gefolgt werden, als sie Artikel 3 des Minderjährigenschutzabkommens als eine selbständige Kollisionsnorm ansieht und deshalb die gesetzliche Amtspflegschaft nicht eintreten läßt, soweit der nichtehelichen Mutter die volle elterliche Sorge zusteht.

Ungeklärt ist jedoch bisher jedenfalls die Frage, ob in den verbleibenden Fällen regelmäßig die gesetzliche Amtspflegschaft eintritt oder ob eine gerichtliche Maßnahme notwendig ist. Die Auffassung, wonach bei Fehlen eines gesetzlichen Gewaltverhältnisses stets eine richterliche Entscheidung durch das Vormundschaftsgericht notwendig ist, kann sich auf die weit- aus überwiegende Meinung zu der bisherigen Auslegung des Minderjährigenschutzabkommens stützen (vgl. die Nachweise bei Krzywon BWNotZ 1987, 37, 41). Diese Auffassung hat den Vorzug, daß sie das Heimatrecht des Kindes stärker berücksichtigt und eine schematische Lösung vermeidet.

- c) Die vorgeschlagene Neufassung von Absatz 11 geht wie die Vorlage von dem Grundgedanken aus, daß kraft Ge-

(noch Ziffer 5)

setzes bestehende Gewaltverhältnisse für das Kind zu beachten sind. Im übrigen sollte die Frage zunächst pragmatisch gelöst werden. Einigkeit dürfte dahin bestehen, daß Entscheidungen des Heimatstaats nach § 16 a FGG auch in diesem Zusammenhang grundsätzlich zu beachten sind. Im übrigen sollte sich der Standesbeamte an der Auffassung des im konkreten Fall zuständigen Vormundschaftsgerichts orientieren dürfen. In Zweifelsfällen und in Fällen, in denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik hat, bietet sich die Vorlage an die Aufsichtsbehörde an.

6. Zu Abschnitt I Nr. 11 (§ 166)
und Nr. 12 (§ 170)

a) Nummer 11 ist zu streichen.

b) Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

"12. § 170 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Befreiung ist auch erforderlich, wenn ein Ehehindernis nach ausländischem Recht vorliegt und insoweit die Ehefähigkeit gemäß Artikel 13 Abs. 2 EGBGB nach deutschem Recht beurteilt werden soll (§ 140 Abs. 2)."

(noch Ziffer b)

Begründung:

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift i.d.F. der Vorlage geht davon aus, daß im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 2 EGBGB und Artikel 12 des Übereinkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen (BGBl. 1976 II, S. 473), das für die Bundesrepublik Deutschland am 24. Januar 1977 (BGBl. II S. 235) in Kraft getreten ist, Staatenlose und Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht festgestellt werden kann, der Befreiung von der Beibringung eines Ehesfähigkeitszeugnisses nicht mehr bedürfen. Diese Auffassung steht jedoch im Widerspruch zur herrschenden Meinung, wonach der Begriff des Ausländers für § 10 Ehegesetz verbindlich in § 15 der 1. DVO Ehegesetz definiert ist (vgl. Soergel-Häberle, 11. Auflage zu § 10 Ehegesetz, Anmerkung 3, Massfeller/Böhmer/Coester zu § 10 Ehegesetz, Anmerkung 2 RGRK-Wüstenberg zu § 10 EheG Anmerkung 9). Eine Änderung der bisherigen Praxis kann daher nur durch den Gesetzgeber erfolgen.

7. Zu Abschnitt I Nr. 19 (§ 190)

In Nummer 19 sind in § 190 Abs. 4 Satz 1 die Worte
"Staatsangehöriger, unterliegt"
durch die Worte
"Staatsangehöriger und unterliegt"
zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 8. Zu Abschnitt I Nr. 47 (§ 291)

In Nummer 47 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

(wie Nummer 47 Buchstabe c der Vorlage),

bb) Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

"3. die nach dem maßgeblichen ausländischen
Recht für die Legitimation außerdem er-
forderlichen Unterlagen (§ 134 Abs. 1 b
Satz 1);".'

Begründung:

Folgeänderung, die sich aus dem
Wegfall von § 180 ergibt.

In 9. Zu Abschnitt I Nr. 54 a - neu - (§ 339)

Nach Nummer 54 ist folgende Nummer 54 a einzufügen:

"54 a. In § 339 Abs. 3 wird die Angabe "350,"
gestrichen.

Begründung:

Folgeänderung, die sich aus dem
Wegfall von § 350 ergibt.

R 10. Zu Abschnitt I Nr. 57 (§ 367)

In Nummer 57 ist § 367 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 1 ist das Wort "muß" durch das Wort "soll" zu ersetzen.
- b) In Satz 3 sind die Worte "von den Beteiligten und" zu streichen.
- c) Folgender Satz ist anzufügen:

"Sie soll auch von den Beteiligten eigenhändig unterschrieben werden."

Begründung:

Für die in Absatz 1 genannten Beurkundungen, für die der Standesbeamte neben dem Notar zuständig ist, gilt das Beurkundungsgesetz gemäß seinem § 58 nicht (vgl. Keidel/Kuntze/Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit, Teil B, Beurkundungsgesetz, 12. Aufl. 1986, § 58 Rdnr. 6). Eine Beurkundung eines Standesbeamten muß deshalb lediglich bestimmten Mindestanforderungen (Niederschrift der Erklärung, Unterschrift des Standesbeamten) genügen, ohne die von einer Beurkundung nicht gesprochen werden kann. Ein Verzicht auf zusätzliche Form, wie z.B. das Vorlesen, das Genehmigen und das Unterschreiben der Niederschrift durch die Beteiligten, berührt die Wirksamkeit der Beurkundung des Standesbeamten nicht (Keidel/Kuntze/Winkler, a.a.O., Rdnr. 7 m.w.N.). Um dies klarzustellen, sollten in dem vorgesehenen § 367 Abs. 3 DA die entsprechenden Muß-Regelungen durch Soll-Bestimmungen ersetzt werden.

R

11. Zu Abschnitt I Nr. 64 (§ 371)

In Nummer 64 Buchstabe b
sind in dem an § 371 Abs. 2 anzufügenden Satz
die Worte "kann hierauf verzichtet werden"
durch die Worte "ist nur deutsches Recht anzuwenden"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an Artikel 23 Satz 2 EGBGB sowie an Nummern 46 (§ 289 Abs. 6), 51 Buchstabe b (§ 297 Abs. 1 Satz 3), 66 Buchstabe b (§ 373 Abs. 2 a Satz 2), 68 (§ 376 Abs. 1 Satz 2) und 71 Buchstabe b bb (§ 379 Abs. 2 Satz 2) der Vorlage. Klarstellung, daß dem Standesbeamten, wenn das Kindeswohl die Anwendung deutschen Rechts erfordert, insoweit ein Ermessen nicht zusteht.

12. Zu Abschnitt I Nr. 78 (§ 401)

In Nummer 78 Buchstabe b ist in § 401 Abs. 9 in
Nummer 2 der Klammerhinweis " (§ 269) " durch
" (§ 270) " zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

In 13. Zu Abschnitt I Nr. 79 (§§ 139, 183 und 188)

a) In Nummer 79 ist Buchstabe e wie folgt zu fassen:

'e) in § 139 Abs. 7

aa) in Satz 2 im Satzteil vor dem Semikolon
der Klammerhinweis "(§§ 289, 290)" durch
" (§ 289)",

bb) in Satz 4

die Angabe "§ 180" durch "§ 134 Abs. 1b Satz 1";'

b) Nach Buchstabe e sind folgende Buchstaben einzu-
fügen:

'e₁) in § 183 Abs. 1 Satz 1 und in § 192 Abs. 1 Nr. 1 Satz
jeweils die Angabe "§ 195" durch "§ 188a";

e₂) in § 188 Abs. 3

der Klammerhinweis " (§ 195)" durch " (§ 188a)";'.

Begründung:

Folgeänderung, die sich aus dem
Wegfall der §§ 180 und 195 ergibt.

R 14. Zu Abschnitt I a - neu -

Nach Abschnitt I ist folgender Abschnitt I a einzufügen:

"I a

Soweit die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden - DA -) eine Bekanntmachung von Änderungen durch den Bundesminister des Innern vorsieht, ist er zur Änderung des Wortlauts der Verwaltungsvorschrift ermächtigt."

Begründung:

Die Dienstanweisung enthält an mehreren Stellen deklaratorische Aufzählungen - z.B. von internationalen Übereinkommen (§ 113 Abs. 1), von Vertragsstaaten (§ 114 Abs. 1, § 117 Abs. 1) und von zuständigen Behörden (§ 119 a Abs. 5) - sowie den Zusatz "Änderungen gibt der Bundesminister des Innern bekannt". Der Bundesminister des Innern hat auf dieser Grundlage in seiner bisherigen Praxis nicht nur die eingetretenen Tatsachenänderungen bekanntgegeben, sondern zugleich entsprechende Anpassungen des Wortlauts der Dienstanweisung bekanntgemacht (vgl. zuletzt 12. Bekanntmachung zur Änderung der DA vom 5.2.1985, BAnz. S. 1685). Diese aus der Sicht der standesamtlichen Praxis wünschenswerte Handhabung soll im Wege einer ausdrücklichen vorweggenommenen Zustimmung nach Artikel 84 Abs. 2 GG eine rechtlich zweifelsfreie Grundlage erhalten.